



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Mohn Media Mohndruck GmbH
Carl-Bertelsmann-Straße 161 M
33311 Gütersloh

12. Januar 2016

Seite 1 von 30

Aktenzeichen
700-53.0035/15/5.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Rotationsdruck-Anlage durch Errichtung und
Betrieb der Rotationsdrucklinie FO 56

I. Tenor

Auf den Antrag vom 22. September 2015 (Eingang am 29. Oktober 2015)
wird aufgrund der §§ 16 / 6 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-
SchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des
Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlagen zum Bedrucken von Papierbahnen
mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsan-
lagen erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Errichtung und Inbetriebnahme der Rotationsdrucklinie Typ Lithoman
III der Firma MAN Roland AG (Betriebseinheit FO 56).

Standort:

Carl-Bertelsmann-Straße 161 M, 33311 Gütersloh,
Gemarkung Gütersloh, Flur 66, Flurstück 742.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3



Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Größen- / Leistungsmerkmal

Mineralölverbrauch der gesamten Anlage 1018,21 kg / h.

Kapazität der Rotationsdrucklinie FO 56

Leistung: 60.000 Exemplare / h.

Lösemittelverbrauch: 30,26 kg / h Mineralöl.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

- Mineralöhlhaltige Heatset-Farbe.
- Erdgas.

Betriebszeiten

- Ganzjährig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- 8.400 Betriebsstunden pro Jahr.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Abgase der Rotationsdruckanlage FO 56 sind an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen, der systemintegrierten Abgasreinigungsanlage zuzuführen und anschließend über die Emissionsquellen K 14 abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Rotationsdruckanlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 %, nach Maßgabe der Nummern 2.4 bis 2.9 und 5.1.2 und 5.2.4 TA Luft nicht überschreiten:

- NO_x : 0,10 g / m³_N
- CO : 0,10 g / m³_N sowie
- Gesamtkohlenstoff C_{ges} 10 mg / m³.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 des BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:



- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
 - A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zum Bedrucken von Papierbahnen mit Rotationsdruckmaschinen wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).



B) Bedingungen

- 1) Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.
- 2) Der fortgeschriebene AZB-Bericht muss der Bezirksregierung Detmold in zweifacher schriftlicher und einfacher elektronischer Form (pdf) bis spätestens vier Monate nach Bestandskraft des hiesigen Genehmigungsbescheides vorgelegt und von dort gegengezeichnet worden sein.

Es ist sicherzustellen, dass durch bauliche Maßnahmen, die für den Bericht über den Ausgangszustand erforderlichen Untersuchungen von Boden und Grundwasser nicht verhindert werden.

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

- 3) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Rotationsdrucklinie FO 56, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlagen an



der Emissionsquelle K 14 eingehalten werden.

- 3.1 Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie DIN EN 15259 (vorher VDI 4200) einzurichten.
Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 3.2 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 3.3 Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 3.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet unter: http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_09.htm veröffentlicht.
Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten.
- 3.5 Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unmittelbar und innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 3.6 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 3.7 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).



Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen. (TA-Luft Nr. 5.3.2.4 Absatz 4).

- 4) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlage FO 56 entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 5) Bei den Messungen unter Ziffer 3) ist die optimale Reaktionstemperatur der Abgasreinigungseinrichtung zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 6) Die Rotationsdrucklinie FO 56 ist mit dem zugehörigen Trockner und der Abgasreinigungseinrichtung so zu verriegeln bzw. zu steuern, dass erst nach Erreichen der ermittelten, optimalen Reaktionstemperatur ein Farbauftrag erfolgen kann.
- 7) Für die Abgasreinigungseinrichtung der Rotationsdrucklinie FO 56 ist ein Wartungsvertrag mit der Herstellerfirma oder einer anderen Fachfirma abzuschließen, der eine jährliche fachkundige Wartung umfasst.
- 8) Die Abgasreinigungseinrichtung der Rotationsdrucklinie FO 56 ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der VDI-Richtlinie zu Prozess- und Gasreinigungstechniken, hier: VDI 2442 „Abgasreinigung durch thermische Verbrennung“ zu betreiben und zu unterhalten.

Lärminderung

- 9) Die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH vom 24.09.2015, Projektnummer 553004470 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrunde liegenden Planung abweichen.
- 10) Der Schalleistungspegel an der Kaminmündung (K 14) darf bei Betrieb aller dort angeschlossenen Rotationsdrucklinien (FO 21, FO 56, FO 39 und FO 57) den Wert von $L_{WAeq} \leq 74$ dB(A) nicht überschreiten.
- 11) Die Kühltürme werden auf der Dachfläche aufgestellt. Am Kühlturm K1 ist ein Schalleistungspegel von $L_{WAeq} \leq 80$ dB(A) und am Kühlturm 2 ein Schalleistungspegel von $L_{WAeq} \leq 74$ dB(A) einzuhalten.



- 12) Die Zu- und Abluftöffnungen der Klimaanlage für den Bereich der Maschineneinhausung werden über Dach geführt und müssen folgende Schallleistungspegel aufweisen:

Maschineneinhausung / Zuluft / Gehäuse	$L_{WAeq} \leq 72 \text{ dB(A)}$.
Maschineneinhausung / Abluft / Gehäuse	$L_{WAeq} \leq 66 \text{ dB(A)}$.
Maschineneinhausung / Außen- und Fortluftöffnung jeweils	$L_{WAeq} \leq 65 \text{ dB(A)}$.

- 13) Einzeltöne und sogenannte Schwebungseffekte sind zu vermeiden.

- 14) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Rotationsdruck-Anlagen FO 56, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die festgelegten Schallleistungspegel der Auflagen 11) und 12) an den genannten Öffnungen eingehalten werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Abwasser

- 15) Die Einleitung von produktionsspezifischem Abwasser wie zum Beispiel Farbabwasser oder ähnliches aus dem Bereich der beantragten Rotationsdruckmaschine FO 56 ohne angepasste wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht zulässig.
Wird eine Einleitung angestrebt, ist eine Einleitungserlaubnis gem. § 59 LWG und eine Anlagengenehmigung nach § 58 LWG zu beantragen.

Hinsichtlich des anfallenden Absalzwassers aus dem Kühlkreislauf der FO 56 ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54) eine formlose Anzeige mit Angabe von Mengen und Zusammensetzung sowie einer aktuellen Analytik analog den Vorgaben des Anhangs 31 der AbwVO vorzulegen, um diesen Teilstrom in den Umfang der bestehenden Einleitungserlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Stadt Gütersloh vom 20.12.2006, Aktenzeichen 4.4.1.1.09.31.986, mit auf zu nehmen. Diese Einleitungserlaubnis ist bis zum 31.12.2016 gültig und muss bei Bedarf frühzeitig bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.1, neu beantragt werden.

Wassergefährdende Stoffe

- 16) Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der VAWS / VwS in Verbindung mit den Ausführungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.



- 17) Alle der VAWS / VwS unterliegenden Anlagen und Einrichtungen müssen nach den Anforderungen der des § 3 VAWS / VwS beschaffen sein und betrieben werden.
- 18) Alle wesentlichen Schadensfälle und Störungen an der Anlage zum Umgang mit den Wasser gefährdenden Stoffen sind unverzüglich neben der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde als auch der für die Gewässeraufsicht zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreis Gütersloh anzuzeigen.

Arbeitsschutz

- 19) Bis zur Aufnahme der Tätigkeiten an der Rotationsdruckmaschine FO56 ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG zu aktualisieren. Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen.
- 20) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über
- a) vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
 - b) erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
 - c) Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten (§ 12 BetrSchV).

- 21) Lärmbereiche im Sinne der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06.03.2007 sind ab einem Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) zu kennzeichnen. Beschäftigte müssen hier Gehörschutzmittel tragen und ihr Gehör ist durch regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen zu überwachen. Übersteigt die Lärmbelastung 85 dB(A), muss der Unternehmer ein Lärm-minderungsprogramm ausarbeiten und durchführen.
- 22) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 GefStoffV vorrangig eine Substitution durchzuführen. Er hat Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind (§ 7 Absatz 3 GefStoffV).

Bodenschutz

- 23) Der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Wessling GmbH vom 10.02.2015 - Projekt-Nummer CAL-14-0587 ist anhand der in den Antragsunterlagen unter Register 11, Formular C, Anlage



1, Blatt 1 verzeichneten Stoffe sowie der unter 2. und 3. aufgeführten Hinweise fortzuschreiben.

24) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des fortzuschreibenden Ausgangszustandsberichtes zusätzliche Anforderungen, z.B. hinsichtlich der Grundwasserüberwachung, ergeben.

E) Auflagen und Hinweise der Stadt Gütersloh

- 1) Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 2) Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 3) Baustoffe, die nach der Verarbeitung oder dem Einbau leicht entflammbar sind, dürfen bei der Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden. (§ 17 Absatz 2 BauO NW).
- 4) Der statische Nachweis zur Prüfung der Bemessung der tragenden Konstruktion liegt dem Fachbereich Bauordnung der Stadt Gütersloh nicht vor. Es wird gebeten, die Genehmigung entsprechend Abschnitt 10.5 der Verwaltungsvorschrift zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 21.11.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung unter der Bedingung zu erteilen, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die geprüften statischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.
- 5) Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- 6) Grundlage der Prüfung der technischen Anlagen und der wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten ist die Prüfverordnung – PrüfVO NRW – vom 24. November 2009. Der Antragsteller ist aufzufordern alle tatsächlich prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes vorgenannte Verordnung aufzulisten, Prüfungen auszuweisen und spätestens im Rahmen der Schlussabnahme, das heißt vor Inbetriebnahme, mängelfreie Prüfberichte der Gewerke vorzulegen.
- 7) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 75 Absatz 7 BauO NW).
- 8) Die mit dem Vollzug der Landesbauordnung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihre Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnung zu



betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt (§ 81 Absatz 4 BauO NW).

- 9) Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften begangene Ordnungswidrigkeiten ziehen für die am Bau Beteiligten Bußgeldverfahren nach sich. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Absatz 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. (A)
- 10) Die 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept Nr. 14BI-043G vom 04.06.2014, des Sachverständigenbüros HHP West, Nummer 15BI-1087S vom 16.10.2015, ist Grundlage der Baugenehmigung und vollständig umzusetzen.
- 11) Die Führungsmittel der Feuerwehr, so Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 und die Laufkarten der Brandmeldeanlage, sind entsprechend der geänderten Gebäudestruktur unter Berücksichtigung der neuen Anlagentechnik zu aktualisieren.
- 12) Anmerkung zu Punkt 5 im Brandschutzkonzept: Die maximal zulässigen Rettungsweglängen der oberen Ebene(n) werden mit 75 m bestimmt. Zum Abgleich dieser Qualitäten ist laut Aussage des Konzepterstellers eine erneute Prüfung erforderlich. Es ist zu klären, wer diese Prüfung durchführt und dokumentiert.
- 13) Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 167 unter Punkt 1.1, 2.1 und 2.2 sind einzuhalten.

V. Begründung

1.

Mit Antrag vom 22.09.2015, eingegangen am 29.10.2015, hat die Mohn Media Mohndruck GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Bedrucken von Papierbahnen mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich Trocknungsanlagen durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbefähigt; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industriemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 5.1.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren



ren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzu-
sehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Gütersloh (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Gütersloh, Nummer 167 „Carl-Bertelsmann-Straße / Stadtring Sundern“. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAWS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Absatz 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen noch nicht ab-



schließlich vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind (Vollzugsempfehlungen beschränken sich auf Anlagen zur Lackierung von Flugzeugen).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden.

Im vorliegenden Fall wurde gemäß § 7 der 9. BImSchV zugelassen, dass der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a des BImSchG, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Durch diese Regelung wird ermöglicht, die Errichtung bereits vor Vorlage eines AZB zu ermöglichen. Mit der Bedingung im Abschnitt IV B) Nr. 2 wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) Nummern 15 bis 18 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen ist nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [hier](#)).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)

Abschritt



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.



C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. der Einsatz von Gefahrstoffen, Explosionsschutzmaßnahmen wie ex-geschützte Handleuchten, mobile Gasmessgeräte, oder Lärm usw.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen zum Beispiel (schriftliche Betriebsanweisungen, Aufsicht, Betretungsrechte, Freigabeverfahren Erste Hilfe usw.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG / § 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).
2. Im Rahmen einer gefahrstoffbezogenen Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, zum Beispiel Eurostar NV usw. durchführen oder Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Anforderungen der speziellen Sicherheitsdatenblätter und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen und die mit der Bedienung der Anlage beauftragten Arbeitnehmer entsprechend zu unterweisen.
- 3) Die gefahrstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der im § 7 Absatz 1 GefahrstoffV genannten Gesichtspunkte vorzunehmen. (§ 7 GefahrstoffV)
- 4) Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94 / 9 / EG zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 1) dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung / Änderung nur in Betrieb genommen werden, sofern sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion i. S. von § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV geprüft wurden. Nach § 14 Abs. 3 BetrSichV kann diese Prüfung auch von einer befähigten Person durchgeführt werden.
- 5) Entsprechend Anhang 4, A, Ziffer 3.8 Betriebssicherheitsverordnung muss vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (siehe TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt. Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- 6) Vom Arbeitgeber sind die herstellerseitigen Betriebs- und Montageanleitungen in der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden betrieblichen Maßnahmen (zum Beispiel schriftliche Betriebsanweisung, regelmäßige Unterweisungen usw.) sind umzusetzen.



- 7) Durch den Arbeitgeber ist für den Betrieb der Druckmaschine eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen bzw. sind die vorhandenen Betriebsanweisungen zu ergänzen. Insbesondere sind die getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen darzustellen. Betrieb beinhaltet unter anderem den An- und Abfahrbetrieb, den Normalbetrieb, die Beaufsichtigung sowie die Beseitigung von Störungen und Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen. Die erforderlichen Informationen, sowie die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und Erkenntnisse aus dem Explosionsschutzdokument sind, soweit sie Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung geben, zu beschaffen/ zu berücksichtigen. Anhand dieser Betriebsanweisung sind die Beschäftigten in geeigneter Weise regelmäßig (die Fristen sind i. R. der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln) wiederkehrend zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 8) Aus der Sicht des Explosionsschutzes sind folgende einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit zu beachten:
- a) TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - b) TRBS 1201 Teil 1 Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - c) TRBS 1201 Teil 3 Instandhaltung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94 / 9 / EG – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Absatz 6 BetrSichV,
 - d) TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung,
 - e) TRBS 1203 Befähigte Personen,
 - f) TRBS 1112 Teil 1 Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen.

D) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (zum Beispiel Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG). Alle gegebenenfalls erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dezernat 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.
2. Die Daten zu den in den Antragsunterlagen unter Register 11, Formular C, Anlage 1, Blatt 1, laufende Nummern 10 und 11 verzeichneten wassergefährdenden Stoffen sind im Hinblick auf die Mengenrelevanz und die Notwendigkeit einer Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes um Angaben zum Durchsatz (kg / a) bzw. zur Lagerkapazität (l) zu ergänzen. Anhand der nachgereichten Unterlagen ist über eine Anpassung des AZB zu entscheiden.
3. Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen ist für die unter Register 11, Formular C, Anlage 1, Blatt 1, laufende Nummern 12, 13 und 14 aufgeführten Stoffe eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes erforderlich.



4. Es wird empfohlen das Untersuchungskonzept für die Fortschreibung des AZB vor Ausführung der Untersuchungen mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, abzustimmen.

IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

Nummer	Inhalt
1	Anschreiben
2	Inhaltsantrag <ul style="list-style-type: none"> • Verzeichnis der Antragsunterlagen • Antrag: Formular 1 B, Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG • Anlagedaten aller Rotationen • Übersicht der bisher erteilten Genehmigungen
3	Topographische Karte <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan Mohn Media – Technikgelände M 1:1.000
4	Bauvorhaben <ul style="list-style-type: none"> • Bauantrag • Brandschutzkonzept • Bescheinigung Arbeitssicherheit • Bescheinigung Werkfeuerwehr
5	Anlagenbeschreibung FO 56 <ul style="list-style-type: none"> • Teil A Rotationsdruckmaschine • Teil B Trockner • Verbrauch Mineralöl aller Druckmaschinen • Ermittlung des Lösemitteldurchsatzes an der Offsetrotation FO 56 • Stoffbilanz • Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2 • Technische Daten, Formular 3 • Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4 • Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5 • Abgasreinigung, Formular 6
6	Schematische Darstellung <ul style="list-style-type: none"> • Auflistungsplan aller Rotationen inklusive TNV-Anlagen • Fließschema FO 56
7	Maschinenaufstellungsplan FO 56 <ul style="list-style-type: none"> • Technische Zeichnung Grundriss Halle • Technische Zeichnung Seitenansichten
8	Immissions- / Nachbarschutz <ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnische Untersuchung • Zertifikat Fachkundelehrgang Immissionsschutzbeauftragter • Darstellung Immissions- / Nachbarschutz
9	Herkunft und Verbleib der Reststoffe



Nummer	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung Ver- und Entsorgung Hilfsstoffe• EG-Schulungsnachweis des Gefahrschutzbeauftragten• Bestätigung Entsorgungsdienstleistung
10	Sonstige Unterlagen <ul style="list-style-type: none">• Zertifikat Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001• Bestellung des Brandschutzbeauftragten• Darstellung Arbeitsschutzrechtliche Bedingungen Mohn Media• Sicherheitsdatenblätter
11	Wasserrechtliche Unterlagen <ul style="list-style-type: none">• Teilnahmebescheinigung Weiterbildung für den Betriebsbeauftragten Gewässerschutz• Formularsatz für die Abwasser – Abfallwirtschaft• Prüfbescheinigungen und Prüfzeugnisse unterirdischer Lagertanks• Technische Zeichnung Mohn Media Tankanlage für Isopropanol und Waschmittel• Technische Zeichnung Anordnung der Trennwände und Dome 100 m³ Tank• Prüfberichte nach VAWS• Leckanzeiger Lagertank 2 A• DEKRA Gutachten Sun Druckfarbe



Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 20.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 255 / SGV. NRW 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nummer 26 / 1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW S. 274 / SGV. NRW 77)